

# RS Vwgh 1990/11/6 90/05/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1990

## Index

L82000 Bauordnung  
L82002 Bauordnung Kärnten  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §472;  
ABGB §521;  
AVG §8;  
BauO Krnt 1969 §13 Abs1;  
BauO Krnt 1969 §18 Abs1;  
BauO Krnt 1969 §18 Abs4;  
BauRallg;

## Rechtssatz

§ 18 Abs 1 Krnt BauO räumt dem Servitutsberechtigten, dessen Recht durch ein Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnte, keinen Rechtsanspruch auf Versagung der Baubewilligung ein; es ist ihm lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Daß eine Beeinträchtigung des Rechtes eines Servitutsberechtigten zur Versagung der Baubewilligung führen muß, kann weder § 18 Abs 1 Krnt BauO noch einer anderen der hier maßgebenden Rechtsvorschriften entnommen werden.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung BauRallg1Baurecht  
Grundeigentümer Rechtsnachfolger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050062.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2010

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)